

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1858

26 (28.6.1858)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 28. Juni 1858.

Inhalt.

- Postwesen. Die Aufstellung statistischer Nachweisungen bei den Großh. Poststellen.
 — Bedingungen für die Transportübernahme von Tuchtrümmern, gefetteten Garnen *ic. ic.*
 Eisenbahnwesen. Unzulässigkeit der Erhebung von Provisionen für Nachnahmen, deren Betrag 5 Sgr.
 oder 18 kr. nicht übersteigt.
 — Frachtermäßigung für den Transport von Eichenrinden.
 Telegraphenwesen. Gröfönung, Schluß *ic.* von Vereinsstationen.
 — Gröfönung, Schluß *ic.* von Telegraphenstationen im Vereinsauslande.
 Straferkenntniß.
 Todesfall.
 Berichtigung.

Nro. 12,904.

Die Aufstellung statistischer Nachweisungen bei den Großh. Poststellen
 betreffend.

Nach einem Beschlusse der 3^{ten} Conferenz des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins haben
 sämtliche Vereinspostverwaltungen statistische Nachweisungen über den gesammten Post-
 verkehr ihrer resp. Postbezirke anfertigen zu lassen.

Man hat daher für den Briefpost- und Fahrpostverkehr besondere zur Aufzeichnung
 dienende Formulare zum Gebrauche der Großh. Lokalstellen drucken lassen, wovon die für
 den Briefpostverkehr bestimmten alsbald durch das Controlbureau an sämtliche Großh.
 Poststellen werden abgegeben und die für den Fahrpostverkehr nachfolgen werden.

Die Großh. Poststellen werden hievon zur Kenntnißnahme mit dem Anfügen benach-
 richtigt, daß wegen des Vollzugs gleichzeitig besondere Verfügung ergeht.

Carlsruhe, den 23. Juni 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Paris.

vdt. Fischer.

Nro. 12,597.

Bedingungen für die Transportübernahme von Tuchtrümmern, gefetteten Garnen u. u. betreffend.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 Punkt 7 der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Reglement des Vereins deutscher Eisenbahnen für den Güterverkehr (Verbandstarif vom 1. Dezember v. J. Seite 13) werden die Großh. Eisenbahnstellen zur Maßnahme in Kenntniß gesetzt, daß die Artikel: Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Berg, Lumpen und dergleichen Gegenstände, sowie Kunstwolle, wenn sie gefettet sind, auf den im Königlich Preussischen Gebiete liegenden Bahnen nur dann transportirt werden dürfen, wenn dieselben in offenen Wagen verladen und diese mit der Aufschrift: „Feuergesährlich“ versehen werden.

Carlsruhe, den 18. Juni 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Nro. 12,651.

Unzulässigkeit der Erhebung von Provisionen für Nachnahmen, deren Betrag 5 Sgr. oder 18 kr. nicht übersteigt, betreffend.

Von den nördlich von Frankfurt belegenen mitteldeutschen Verbandsbahnen werden im Verbandsgüterverkehr in Zukunft keine Provisionen für Nachnahmen, deren Betrag 5 Sgr. oder 18 kr. nicht übersteigt, mehr erhoben und demgemäß auch nicht mehr überwiesen werden.

Dagegen werden die südlich von Frankfurt belegenen Verbandsbahnen auch fernerhin und wie bisher für Nachnahmen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags derselben die übliche Provision erheben und überweisen lassen.

Die Verbands-Güterexpeditionen der diesseitigen Bahn haben sich hiernach zu achten und vorkommenden Falls dergleichen Provisions-Überweisungen der nördlich von Frankfurt belegenen Verbandsstationen in den Frachtkarten und den Frachtbriefen zu streichen und die Versandstation nach Vorschrift davon zu avisiren.

Carlsruhe, den 19. Juni 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Nro. 12,688.

Frächtermäßigung für den Transport von Eichenrinden betreffend.

Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 3. d. M. Nro. 2,753 genehmigt, daß die mit der diesseitigen schriftlichen Verfügung vom 19. Mai 1857 Nro. 10,542 kund gegebene provisorisch ausnahmsweise Tarifierung von Rindensendungen nunmehr definitiv in's Leben trete.

Demnach erleidet die Bestimmung in Ziffer 9 der Tarifsvorschriften zum internen Gütertransportreglement vom 14. Dezember 1853 in der Art bezüglich der Rindentransporte eine Abänderung, daß der unter Ziffer 7 der Tarifsvorschriften bewilligte Rabatt nur dann eintrete, wenn mindestens die Taxe für 25 Centner per **Achse** bezahlt werde, auch wenn das wirkliche Gewicht weniger betragen sollte.

Carlsruhe, den 19. Juni 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Nro. 12,499—12,503.

Eröffnung, Schluß u. von Vereinsstationen betreffend.

I. Nach einer Mittheilung der K. K. **Oesterreichischen** Telegraphenverwaltung ist bei der Vereinstelegraphenstation zu Komorn beschränkter Tagesdienst eingeführt worden.

II. In **Sachsen** ist die Station Pillnig mit permanentem Tag- und Nachtdienst wieder eröffnet worden.

III. In **Mecklenburg** wird in dem Badeorte Heiligendam an der Ostsee am 1. Juli eine Telegraphenstation für die Dauer der Badezeit mit gewöhnlichem Tagesdienste errichtet.

IV. In den **Niederlanden** ist eine Vereinsstation zu Het Loo für die Dauer des Königl. Aufenthaltes eröffnet worden.

V. Nach einer Mittheilung der Königl. **Preussischen** Telegraphenverwaltung sind noch weitere Eisenbahntelegraphenstationen (vergl. Verordn.-Bl. d. J. pag. 81 und 129) eröffnet und dem allgemeinen Verkehr übergeben worden.

Da sich die neu eröffnete Eisenbahn-Telegraphenlinie von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen, Hagen, Dortmund bis Soest erstreckt, so sind die der Berechnung der Vereinsgebühren zu Grunde zu legenden Vermittlungsstationen für die einzelnen Eisenbahnstationen verschieden, je nachdem die Telegramme in der Richtung von Berlin nach Soest oder in der Richtung von Frankfurt a./M., resp. Köln nach Düsseldorf, befördert werden.

Es ist daher für die über **a. Berlin**
b. Cöln insiradirten Depeschen

die Vermittlungsstation:

die Eisenbahntelegraphenstation:

a. Soest	}	Aplerbeck.
b. Dortmund		Hoerde.
	}	Unna.
		Werl.
	}	Annen.
a. Dortmund		Barop.
	}	Herdecke.
b. Hagen		Wetter.
	}	Witten.
		Barmen-Rittershausen.
a. Hagen	}	Sevelsburg.
b. Elberfeld		Haspe.
	}	Milspe.
		Schwelm.
	}	Erkrath.
		Gerresheim.
	}	Haan.
a. Elberfeld		Hochdahl.
	}	Kupferdreh.
b. Düsseldorf		Langenberg.
	}	Nierenhof.
		Steele.
	}	Bohwinkel.

Bezüglich der Beförderung von Telegrammen durch die Preussischen Eisenbahntelegraphen wird bemerkt, daß Telegramme von mehr als 50 Worten nicht angenommen werden, daß sie in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen und daß eine Weiterbeförderung derselben nur durch die Post zum Sage von 8 Sgr. = 28 kr. rheinisch, nicht aber durch Boten oder Estafetten stattfindet.

Die Groß. Telegraphenanstalten haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 17. Juni 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Gerstner.

Nro. 12,712—16.

Eröffnung, Schluß u. von Telegraphenstationen im Vereinsauslande
betreffend.

I. Die von Bremen und Oldenburg gemeinschaftlich angelegte telegraphische Linie hat seit dem 1. d. M. die neuen Reglements-Bestimmungen, wie sie im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein zu Stuttgart vereinbart wurden, angenommen.

Der Tarif ist für jede Entfernung auf dieser Linie festgesetzt worden zu 28 fr. für eine einfache Depesche von 20 Worten incl. Adresse und Unterschrift und zur Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Tariffäge betragen also $\frac{2}{3}$ der Vereinsäge für die erste Zone. Die Stationen Bremen, Oldenburg, Brake, Fedderwarden und Leuchtthurm haben vollen, die Station Elsfleth hat beschränkten Tagesdienst.

Die Telegraphenlinie von Bremen nach Vegesack hat ebenfalls die Vereins-Reglementsbestimmungen angenommen.

Der Gebührensatz für eine einfache Depesche von 20 Worten ist 27 fr. und die Hälfte für je 10 Worte mehr; also beträgt die Gebühr für 21—30 Worte 41 Kreuzer, für 31—40 Worte 54 Kreuzer u. s. w.

II. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Französischen Telegraphenverwaltung sind in **Spanien** Telegraphenbureaux eröffnet worden, in Olmedo mit 3 Zonen, in Bérin mit 4 Zonen, in Carthagena, Murcia und St. Jago (di Compostella) mit 5 Zonen ab der französisch-spanischen Grenze.

III. In **Großbritannien** sind zu Brownhills und Perry-Barr Telegraphenstationen der Electric-Telegraph-Company errichtet worden mit den Dienststunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

IV. In **Sardinien** ist die Telegraphenstation zu Alpignano geschlossen und bei den Stationen Cagliari und Sassari auf der Insel Sardinien, sowie bei jener auf der Insel Malta Nachtdienst eingeführt worden.

V. In **Rußland** ist zu Pskow eine Telegraphenstation mit Tag- und Nachtdienst eröffnet worden, welche von den Grenzen bei Polangen und Gudkühnen in der 4^{ten}, bei Radzivilow in der 6^{ten}, bei Myslowitz und Spakowa in der 7^{ten} Gebühren-Zone liegt.

Die bezüglichen Tarife sind hiernach zu vervollständigen.

Carlsruhe, den 20. Juni 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vdt. Gerstner.

S t r a f e r k e n n t n i s s.

Durch Urtheil des Großh. Amts-Gerichts Ettlingen vom 14. v. M. wurde zu Recht erkannt:

„Bahnwart Franz Hog von Malsch sei der fahrlässigen Körperverletzung des Blasius Neg von Rothenfels für schuldig zu erklären und deshalb zur Ersetzung einer Amtsgefängnißstrafe von vierzehn Tagen, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen, auch sei er schuldig, den dem Blasius Neg verursachten Schaden, vorbehaltlich der Liquidation desselben, zu ersetzen.“

Außerdem ist Bahnwart Hog wegen der schweren Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten (Nichtverschließen der Barrieren) im Disciplinarwege seines Dienstes entlassen worden.

Die Großh. Eisenbahnämter, bezw. Post- und Eisenbahnämter, haben die sämtlichen unterstehenden Bahnwärter von der Bestrafung des Bahnwarts Hog in Kenntniß zu setzen.

T o d e s f a l l.

Am 21. Juni l. J. ist Postexpeditor Josef Moser in Biberach gestorben.

B e r i c h t i g u n g.

In der Verfügung vom 8. Juni 1858 Nro. 11,760 (Verordnungsblatt S. 132, Zeile 7 von unten) soll es statt 33 fr. jährlich heißen **23 fr.** jährlich.